



Reglement für die Kindertagesstätte, Kita

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Organisationsreglement erlässt die Gemeindeversammlung das folgende Reglement:

Gegenstand **Art. 1**
Dieses Reglement regelt:

- das Leistungsangebot einer Kindertagesstätte, Kita
- die Organisation und die Zuständigkeiten,
- das Personal,
- die Räumlichkeiten,
- An- und Abmeldung, Ausschluss,
- die Finanzierung,

Leistungsangebot der Kindertagesstätte, Kita

Leistungsangebot / Zweck **Art. 2**
¹ Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen betreibt eine Kindertagesstätte als Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinn des Sozialhilfegesetzes und der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration.

² Das Angebot der Kindertagesstätte umfasst die Betreuung von Kindern tagsüber von Montag bis Freitag. Das konkrete Leistungsangebot bestimmt der Gemeinderat in der Verordnung zum Reglement für die Kindertagesstätte, Kita.

³ Mit diesem Reglement trägt die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen dazu bei, dass bei Familien mit Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung miteinander vereinbar sind, die Familien wirtschaftlich entlastet und Kinder in ihrer Entwicklung und Integration unterstützt werden.

⁴ Das Angebot richtet sich an Familien und Alleinerziehende, die ihre Kinder im Sinne einer ausserfamiliären Unterstützung betreuen lassen möchten. Die Betreuung ist für Kinder ab 6 Monaten gedacht.

⁵ Durch die sozial- und altersdurchmischte Struktur wird den Kindern ermöglicht, ihre Sozialkompetenz zu erweitern, es herrscht in der Kita ein familienähnlicher Lebensraum.

⁶ Professionelle, pädagogisch geschulte Mitarbeitende garantieren eine optimale Betreuung und Unterstützung vor, während und nach den Unterrichtszeiten. Die Aufnahme in die Kita erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität oder Einkommen resp. Vermögen.



Trägerschaft	Art. 3 Trägerschaft der Kita ist die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen.
Begriffe	Art. 4 ¹ Als familienergänzend im Sinne dieses Reglements gilt die regelmässige Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte. ² Die Kindertagesstätte (Kita) ist eine Betreuungseinrichtung für vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder bis zum Eintritt in die Primarschule (1. Klasse).
Organisation und die Zuständigkeiten	
Leitung	Art. 5 Die Kita wird von der Leitung geführt. Sie führt und organisiert die familienergänzende Betreuungseinrichtung. Sie plant den Personaleinsatz und ist verantwortlich für das pädagogische Konzept. Zudem vertritt sie die Institution nach aussen.
Geschäftsstelle	Art. 6 Die Geschäftsstelle wird von der Gemeindeverwaltung wahrgenommen. Sie ist für die gesamte Administration rund um die Betreuung und die interne Organisation der Kita verantwortlich. Bei Fragen zum Angebot der Kita sowie für Anfragen für einen Betreuungsplatz steht die Geschäftsstelle zur Verfügung.
Bildungs- und Kulturkommission, Aufgaben	Art. 7 Der Bildungs- und Kulturkommission obliegt: <ul style="list-style-type: none">- Die Aufsicht/Verantwortung für den Betrieb und die Überwachung der Kita, Diese kann zur Ausübung der Aufsicht unabhängige, sachkundige Personen oder Fachstellen beiziehen.,- die Erarbeitung des Betriebskonzepts (Organisation, Angebot, Festlegen der Tage und Zeiten, etc.),- die Erarbeitung und Genehmigung der Stellenbeschriebe für das Personal,- Antragstellung an den Gemeinderat für Änderungen des Angebotes,- die Erarbeitung und Verabschiedung des Budgets zu Händen des Gemeinderates,- die jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat,- der Beschluss über Ausnahmen zum Eintrittsalter mittels Verfügung,- der Beschluss über den Ausschluss von Kindern mittels Verfügung,- die Rekrutierung und Antragstellung an die Personalkommission für die Wahl der Leitung,- die Rekrutierung und Antragstellung an die Personalkommission für die Wahl des Personals.- die Überwachung des Kita-Betriebes,- die jährliche Beurteilung der Leitung.



Gemeinderates, Aufgaben	<p>Art. 8 Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschluss über das Betriebskonzept,- Beschluss über das Angebot,- Beschluss über das Budget, respektive unterbreitet dies mit dem Gesamtbudget der Gemeindeversammlung,- Beschluss über die jährliche Berichterstattung,
Versicherung durch die Eltern	<p>Art. 9 ¹ Die Eltern sind sowohl für die Kranken- und Unfallversicherung als auch für die Privathaftpflichtversicherung des Kindes verantwortlich.</p> <p>² Für Sachbeschädigung durch das Kind haften die Eltern.</p>
Betriebshaftpflichtversicherung	<p>Art. 10 Die Kindertagesstätte (Einwohnergemeinde Lauterbrunnen) verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.</p>
Betreuungsvertrag	<p>Art. 11 ¹ Das Betreuungsverhältnis zwischen der Kindertagesstätte (Einwohnergemeinde Lauterbrunnen) und den Eltern wird mit öffentlich-rechtlichem Vertrag geregelt.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des Betreuungsvertrags in der Verordnung zum Reglement für die Kindertagesstätte, Kita.</p>
Betriebskonzept	<p>Art. 12 Das Betriebskonzept regelt namentlich</p> <ul style="list-style-type: none">a die Verantwortlichkeiten,b die Betriebsorganisation,c den Personalbedarf,d das Vorgehen in Notfällen und Krisensituationen,e die sozialpädagogischen Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen, nach denen das Angebot geführt wird,
Personal, Anstellungsbedingungen, Unterstellung	<p>Personal</p> <p>Art. 13 ¹ Das Personal der Kita besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Leitung- den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen <p>² Es gelten das Personalreglement und die Personalverordnungen der Gemeinde Lauterbrunnen.</p> <p>³ Die Leitung der Kita ist der Bildungs- und Kulturkommission unterstellt, die MitarbeiterInnen der Leitung der Kita.</p>



Räumlichkeiten

- Räumlichkeiten / Miete
- Art. 14**
- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Räumlichkeiten für die Kita in der Verordnung zum Reglement für die Kindertagesstätte, Kita.
- ² Die Verrechnung der Miete mit den Nebenkosten für gemeindeeigene Räumlichkeiten erfolgt durch interne Verrechnung und wird der Spezialfinanzierung belastet.

An- und Abmeldung, Ausschluss

- An- und Abmeldung / Ausschluss von Kindern / Kündigung
- Art. 15**
- ¹ Die Anmeldung für den Besuch der Kita erfolgt schriftlich durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten auf Grund der Ausschreibung und ist für die Dauer von mindestens einem Semester verbindlich.
- ² Mit der Anmeldung des Kindes besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme und zur Bezahlung des Elternbeitrages. Wenn Platz vorhanden ist, ist eine Anmeldeungen jederzeit möglich. Verrechnet wird in diesem Fall pro rata.
- ³ Die Eltern können den Betreuungsvertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten auf Monatsende kündigen. ¹⁾

Finanzierung

- Grundsatz
- Art. 16**
- Der Betrieb der Kita ist längerfristig selbsttragend zu betreiben. Eine unternehmerische Ausrichtung der Kita ist eine klare Zielsetzung.
- Spezialfinanzierung
- Art. 17**
- ¹ Für den Betrieb der Kita besteht eine Spezialfinanzierung nach Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.
- ² Die Spezialfinanzierung wird durch Ertragsüberschüsse aus den Betriebsrechnungen geüfnet. Als Erträge gelten:
- Beiträge der Eltern,
 - Erträge aus den Betreuungsgutscheinen,
 - Zuwendungen Dritter,
- ³ Aus der Spezialfinanzierung sind allfällige Aufwandüberschüsse der Betriebsrechnungen zu decken.
- ⁴ Entnahmen werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission beschlossen.
- ⁵ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

¹⁾ GV-Beschluss vom 07.11.2022



Beiträge der Eltern	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt für die Kita Gebühren nach Massgabe der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (BSG 860.113).</p> <p>² Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Gemeinde die für die Bestimmung des massgebenden Einkommens erforderlichen Angaben und Unterlagen betreffend familiäre Verhältnisse, Einkommen und Vermögen zu unterbreiten undb) Änderungen umgehend, spätestens jedoch einen Monat nach deren Eintritt zu melden. <p>³ Für Mahlzeiten wird zusätzlich zur Betreuungsgebühr eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe erhoben. Er liegt zwischen 6 Franken und 15 Franken.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt die Gebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten in der Verordnung zum Reglement für die Kindertagesstätte, Kita.</p> <p>⁵ Verletzen Eltern oder Erziehungsberechtigte ihre Auskunftspflicht oder unterbreiten sie unwahre Angaben, kann der Gemeinderat auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission die Aufnahme eines Kindes verweigern oder das Vertragsverhältnis unter Massgabe der im Betriebskonzept festgesetzten Kündigungsfrist auflösen.</p> <p>⁶ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung monatlich aufgrund der verbindlichen Anmeldung mit Verfügung.</p>
Betreuungsgutscheine	<p>Art. 19</p> <p>Die Gemeinde nimmt für Leistungen der Kita Betreuungsgutscheine an.</p>
Lastenausgleich	<p>Art. 20</p> <p>Die Gemeinde führt ihre Aufwendungen dem kantonalen Lastenausgleich zu, soweit sie dazu durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern ermächtigt ist.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 21</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
Schluss- und Übergangsbestimmungen	<p>Art. 22</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p>



Genehmigungsver-
merk

² Dieses Reglement wurde 30 Tage vor der beschliessenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.
Die Gemeindeversammlung vom 15. November 2021 hat dieses Reglement genehmigt

Lauterbrunnen, 30. Dezember 2021

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

sig. M. Stäger

sig. A. Graf

Der Gemeindeschreiber bestätigt:

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde im Anzeiger vom 18. November 2021 publiziert. Gegen den Beschluss ist keine Beschwerde eingegangen. Das Erlangen der Rechtskraft des Beschlusses wurde im Anzeiger vom 30. Dezember 2021 publiziert.

Lauterbrunnen, 30. Dezember 2021

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Graf



Änderungen

- 07.11.2022 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.11.2022, Anpassung von Art. 15 Abs. 3, gültig ab 01.01.2023. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung, publiziert im Anzeiger vom 10.11.2022, wurde keine Beschwerde erhoben.